



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

vom 2.5.2011

Bodenordnungsverfahren: Fiener Bruch
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 4/0325/03

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, gemäß der §§ 56 sowie 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird in großen Teilen der Gemarkung Tuheim sowie in geringeren Teilen der Gemarkungen Paplitz und Karow eingeleitet. Ausgenommen ist die Ortslage Tuheim.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke als Bestandteil dieser Anordnung aufgeführt (Anlage 1). Die Verfahrensfläche beträgt ca. 4.219 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Tuchem, Landkreis Jerichower Land.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf den berechtigten Anträgen gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der ehemaligen Gemeinden Tuchem und Karow, von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Tuchem, sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen.

Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt.

Dabei wurde die vorhandene, sehr kleinteilige Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumlandwirtschaft umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden.

Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich des Grosstrappenschutzes, sollen sachgerecht und eigentumsverträglich miteinander abgestimmt werden. Dadurch wird eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenlegung von Flächen auch für Naturschutzmaßnahmen bewirkt.

Ferner dient das Bodenordnungsverfahren der Umsetzung des Leader-Konzepts zwischen Elbe und Fiener-Bruch der Leaderaktionsgruppe. Das Konzept der Leaderaktionsgruppe beinhaltet die Zielsetzung „In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Potentials des Fiener Bruchs“.

Im Rahmen der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens werden, soweit erforderlich, im Interesse der Wasserrückhaltung und des Bodenschutzes wasserbauliche Maßnahmen unterstützt.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 27.11.2008 und am 17.3.2009 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin, für die Ortschaften Paplitz und Tuchem, die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortschaft Karow, die Einheitsgemeinde Elbe/Parey, die Einheitsgemeinde Stadt Möckern, die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, das Amt Wusterwitz, das Amt Ziesar und die Gemeinde Milower Land nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich zugänglich gemacht.

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de Agrarstruktur/Aktuelles einzusehen sein.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden, und nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- b) Unterhaltungspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder –beseitigung dienen),
- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,

- d) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 1.1.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter der Flurneuordnungsbehörde (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark) ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift:	Postfach	10 14 32	39554 Stendal
Hausanschrift	Akazienweg	25	39576 Stendal

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag

DS

Conrad